

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0430/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	04.10.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.10.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zu Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung für Kinder

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zu Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung für Kinder wird in der vorliegenden Form beschlossen und tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Sachdarstellung / Begründung:

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf -24K3716/09 vom 29.04.2010 stellt klar, dass weder das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern -KiBiz- noch die Durchführungsverordnung KiBiz –DVO-KiBiz- Verfahrensregeln oder Fristen bzgl. des vom Träger der Einrichtung (hier Kindertagesstätte) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragenden Betriebskostenzuschuss enthält.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für das Verfahren mit den Einrichtungsträgern seines Bezirks selbst die erforderlichen Regelungen –insbesondere zu Form und Frist der Antragstellung- zu schaffen, die die Nichtrefinanzierbarkeit von Zuschüssen verhindert.

Das Urteil basiert auf einem Fall eines örtlichen Trägers der Jugendhilfe, bei dem ein Träger einer Kindertagesstätte eine Erhöhung der Betriebskostenförderung nach der Bedarfsmeldung beim Landschaftsverband Rheinland –LVR- zum 15.03. eines Jahres beantragte. Gegen die Ablehnung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe klagte der Träger der Kindertagesstätte. Das Verwaltungsgericht gab dem Kläger Recht und verpflichtete das beklagte Jugendamt, den beantragten Zuschuss zu bewilligen. Es wies darauf hin, dass das KiBiz und die DVO nur die Fristen zwischen dem LVR und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe regelt. Um Träger von Kindertagesstätten bei einer verspäteten Antragstellung von der Förderung auszuschließen, bedarf es einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Ansonsten sind dem Antragsteller Zuschüsse auch dann zu gewähren, wenn der Antrag nach dem 15.03. eingeht, ohne dass die Zuschüsse refinanziert werden.

Das Urteil stellt weiterhin klar, dass auch die Form des Antrages geregelt werden muss. Eine Förderung kann -wenn keine entsprechende Regelung vorliegt- nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Antrag nicht elektronisch über das Internetportal KiBiz.web gestellt wurde. Lt. Presseerklärung des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NW vom 28.08.2009 handelt es sich bei KiBiz.web nur um eine Software zur unbürokratischen Abwicklung des KiBiz'. Da die Berechnungen des Betriebskostenzuschusses durch den LVR jedoch die Nutzung dieses Internetportals voraussetzen, wurde auch dessen Nutzung in der Satzung geregelt.

Gleichzeitig wurden die Formen und Fristen für andere Förderbereiche gemäß KiBiz wie die die Sprachförderung und die Förderung der Familienzentren aufgenommen.

Die in der Satzung aufgenommenen Regelungen gelten bereits in dieser Form seit Bestehen des KiBiz' -01.08.2008-. Durch die vorgelegte Satzung soll Rechtssicherheit zwischen den Trägern der Einrichtungen und dem örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschaffen werden.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand	keine	keine
Ergebnis		
2. Finanzrechnung (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
nein
siehe Erläuterungen